S 2 R 720/19 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 720/19 WA
Datum	27.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 341/20
Datum	28.05.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vomÂ 27.01.2020 geÃ¤ndert und der Bescheid der Beklagten vom 16.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2017 insoweit aufgehoben, als die Beklagte darin die nicht beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin ab dem 01.07.2007 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1) abgelehnt hat. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt 1/10 der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Befreiung von der Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) fÃ¼r die ab dem 01.07.2007 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen zu 1), einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber, umstritten; die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung, dass eine ursprÃ¼nglich erteilte Befreiungsentscheidung nach Arbeitgeberwechsel auch fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung fortwirkt.

Die am 00.00.1971 geborene KlÃ¤gerin ist Volljuristin. Seit dem 25.01.2003 ist sie sowohl als RechtsanwÃ¤ltin zugelassen als auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer KÃ¶ln und des Beigeladenen zu 2).

Die KlÃ¤gerin beantragte bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) als RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten am 13.10.2003 â□□ unter Verwendung deren Vordrucks â□□ die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt und gab dazu u.a. an, seit dem 01.10.2003 â□□angestelltâ□□ und â□□berufsspezifisch beschÃ¤ftigtâ□□ zu sein â□□als Referentin/Rechtsabteilung beim Verband R e.V., Lâ□□. AusdrÃ¼cklich auf diesen Antrag hin befreite die BfA die KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 29.12.2003 â□□ unter Verwendung eines Formulars â□□ ab dem 01.10.2003 von der Versicherungspflicht in der GRV: Unter der Ã□berschrift: â□□Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIâ□□ verfÃ¼gte die BfA â□□ nach der GruÃ□formel -, â□□auf Ihren Antrag werden Sie von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit.â□□ In einem diesem Satz drucktechnisch unmittelbar folgenden Kasten wurden das Eingangsdatum des Befreiungsantrags (13.10.2003), die Art der berufsstÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigung bzw. TÃ¤tigkeit (RechtsanwÃ¤ltin), der Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (01.10.2003), der Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung und der Berufskammer (25.01.2003) sowie der Beginn der Befreiung (01.10.2003) eingetragen. Unterhalb dieses Kastens wurde angefÃ¼hrt:Â *â□□Die Befreiung gilt fÃ¼r die oben genannte und weitere berufsspezifische BeschÃ¤ftigungen / TÃ¤tigkeiten, solange hierfÃ¼r eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht und solange Versorgungsabgaben bzw. BeitrÃ¤ge in gleicher HÃ¶he geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur GRV zu zahlen wÃ¤ren.â□□*Â Hinter der Rechtsmittelbelehrung folgte die umrahmte Aufforderung:Â *â□□Bitte auch die Hinweise auf der RÃ¼ckseite beachteten!â□□*. Auf der RÃ¼ckseite des Bescheides befanden sich folgende â□□Hinweiseâ□□:

â□□Die Befreiung ist nicht personen-, sondern tÃ¤tigkeitsbezogen.Â Die Befreiung gilt auch fÃ¼r auÃ□erhalb des ZustÃ¤ndigkeitsbereiches der Versorgungseinrichtung ausgeÃ¼bte berufsspezifische BeschÃ¤ftigungen / TÃ¤tigkeiten, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der bisherigen Versorgungseinrichtung freiwillig fortgesetzt wird, vorausgesetzt, die freiwillige Mitgliedschaft tritt an die Stelle der Pflichtmitgliedschaft in der an sich zustÃ¤ndigen Versorgungseinrichtung.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf berufsfremde BeschÃ¤ftigungen / TÃ¤tigkeiten, selbst wenn die Mitgliedschaft in der Berufskammer und in der

Versorgungseinrichtung fortbesteht, insoweit sind PflichtbeitrÃ¤ge zur GRV zu zahlen.

Die Befreiung wird jedoch auf eine berufsfremde BeschÃ¤ftigung / TÃ¤tigkeit erstreckt, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und die Versorgungseinrichtung fÃ¼r die Zeit dieser BeschÃ¤ftigung / TÃ¤tigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewÃ¤hrleistet. Die Entscheidung hierÃ¼ber trifft die zustÃ¤ndige Einzugsstelle fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse).

Die BfA hat die Befreiung aufzuheben, wenn

â□□ die Pflichtmitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer und damit auch in derÂ Versorgungseinrichtung endet

â□□ Versorgungsabgaben nicht mehr in gleicher HÃ¶he geleistet werden wie ohne die Befreiung BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wÃ¤ren.

Sie sind daher verpflichtet, der BfA die UmstÃ¤nde anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r die Befreiung fÃ¼hren. Wird die berufsspezifische BeschÃ¤ftigung/TÃ¤tigkeit aufgegeben, ohne dass die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer endet, ist dies kein Grund, den Befreiungsbescheid aufzuheben.â□□

Die KlÃ¤gerin beendete das ArbeitsverhÃ¤ltnis beim Verband R e.V. und nahm ab dem 01.07.2007 eine TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) als SyndikusanwÃ¤ltin â□□ laut Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 05.03.2015 in der Abteilung â□□SR Rechtâ□□ â□□ auf; wegen der weiteren Einzelheiten der TÃ¤tigkeit wird auf diese Beschreibung Bezug genommen. Aus dieser BeschÃ¤ftigung wurden BeitrÃ¤ge zur Altersvorsorge bis zum 31.12.2014 an den Beigeladenen zu 2) entrichtet.

AnlÃ¤sslich einer BetriebsprÃ¼fung bei der Beigeladenen zu 1) meldete diese die KlÃ¤gerin ab dem 01.01.2015 fÃ¼r ihre dortige TÃ¤tigkeit als versicherungspflichtig in der GRV an und entrichtete seitdem PflichtbeitrÃ¤ge zur GRV an dieÂ Beklagte; zudem forderte die Beigeladene zu 1) die KlÃ¤gerin auf, einen Befreiungsbescheid bezogen auf ihre konkrete TÃ¤tigkeit als Juristin in der Abteilung SR vorzulegen oder eine BestÃ¤tigung der Beklagten beizubringen, dass der Befreiungsbescheid vom 29.12.2003 auch diese TÃ¤tigkeit erfasse (Schreiben vom 05.01.2015).

Nach DurchfÃ¼hrung der BetriebsprÃ¼fung teilte die Beklagte â□□ PrÃ¼fdienst â□□ der Beigeladenen zu 1) u.a. Folgendes mit (PrÃ¼fmitteilung vom 14.04.2015): Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinen Urteilen vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 5/10 R, B 12 R 8/10 R und B 12 R 3/11 R â□□ klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung Ã¼ber die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der GRV nur fÃ¼r eine ganz konkrete BeschÃ¤ftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gelte; bei Aufgabe der TÃ¤tigkeit ende die Befreiung, frÃ¼here Bescheide wÃ¼rden gegenstandslos. SyndikusanwÃ¤lte, die keinen aktuellen Befreiungsbescheid fÃ¼r ihre derzeit

ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit besÃ¤Ãen, seien spÃ¤testens zum 01.01.2015 zur GRV anzumelden und BeitrÃ¤ge laufend zu zahlen. Bei Anmeldung zum 01.01.2015 wÃ¼rden keine BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Vergangenheit gefordert, sofern der Syndikusanwalt in der Vergangenheit einen Befreiungsbescheid besessen habe, als Rechtsberater fÃ¼r seinen Arbeitgeber tÃ¤tig und durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen gewesen sei; ArbeitsvertrÃ¤ge, â alterâ Befreiungsbescheid und Kammerzulassung seien zu den Entgeltunterlagen (Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung Ã¼ber die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und PrÃ¼fung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages â Beitragsverfahrensverordnung â BVV) zu nehmen. Die ÃberprÃ¼fung habe nach Auswertung der eingereichten Unterlagen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu keinen Beanstandungen gefÃ¼hrt.

Die Beigeladene zu 1) setzte die KlÃ¤gerin Ã¼ber die PrÃ¼fmitteilung vom 14.04.2015 in Kenntnis und sah sich dadurch in ihrer Rechtsauffassung bestÃ¤tigt, dass die Anmeldung der KlÃ¤gerin zur (renten-)versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung und die AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen zur GRV â jeweils ab dem 01.01.2015 â nicht zu beanstanden sei, zumal die KlÃ¤gerin keinen gÃ¼ltigen Befreiungsbescheid fÃ¼r ihre aktuelle TÃ¤tigkeit vorgelegt habe (Schreiben vom 03.07.2015).

Die KlÃ¤gerin vertrat demgegenÃ¼ber den Rechtsstandpunkt, dass sich die Befreiung bereits unmittelbar aus dem Altbescheid vom 29.12.2003 ergebe und begehrte mit am 24.08.2015 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 20.08.2015 âim Hinblick auf [â¦] die resultierende Rechtsunsicherheit [â¦] eine klarstellende Feststellung dahingehend [â¦], dass die im Bescheid vom 29.12.2003 ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch die ab dem 01.07.2007 von mir ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigungâ bei der Beigeladenen zu 1) erfasstâ. Der Befreiungsbescheid vom 29.12.2003 entfalte ungeachtet des Arbeitgeberwechsels im Juli 2007 fÃ¼r ihre nachfolgende BeschÃ¤ftigung als RechtsanwÃ¤ltin GÃ¼ltigkeit. Die KlÃ¤gerin bat die Beklagte zudem, ihre Ummeldung zur GRV durch die Beigeladene zu 1) rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen.

Mit Bescheid vom 16.11.2015 lehnte die Beklagte âden Antrag vom 24.08.2015 auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)â ab, da dessen Voraussetzungen mangels BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin als RechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1) nicht vorlÃ¤gen; sie sei bei dieser als SyndikusanwÃ¤ltin tÃ¤tig, da sie als stÃ¤ndige Rechtsberaterin in einem festen Dienst- oder AnstellungsverhÃ¤ltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe. Eine Befreiung fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung kÃ¶nne auch nicht aus einer fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erteilten Vorbefreiung hergeleitet werden: Der Befreiungsbescheid vom 29.12.2003 beziehe sich ausschlieÃlich auf die konkrete TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die sie beantragt und ausgesprochen worden sei; er sei mit Aufgabe der TÃ¤tigkeit als Referentin beim Verband R e.V. unwirksam geworden.

Zur BegrÃ¼ndung ihres dagegen am 15.12.2015 erhobenen Widerspruchs fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, sie habe keinen neuen Antrag auf Befreiung gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gestellt, sondern lediglich um Feststellung gebeten, dass die

im ursprÃ¼nglichen Bescheid vom 29.12.2003 ausgesprochene Befreiung auch ihre ab dem 01.07.2007 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1) erfasse; dieser Befreiungsbescheid sei nicht unwirksam; die darin enthaltene Formulierung zur Befreiung sei ausdrÃ¼cklich dahin zu verstehen, dass eine weitergehende selbstÃ¤ndige Regelung zur Dauer der Befreiung getroffen werde und sie bei gleichbleibenden Voraussetzungen von der Versicherungspflicht in der GRV befreit bleiben sollte; jedenfalls streite Vertrauensschutz auf ein Fortbestehen der ursprÃ¼nglichen Befreiung zu ihren Gunsten (Schreiben vom 13.12.2015 und 22.03.2016).

Das Angebot der Beklagten, das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 22.03.2016 als fristgerechten Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung nach dem neugeschaffenen Â§ 231 Abs. 4b SGB VI zu werten und den Widerspruch bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss eines (neuen) Befreiungsverfahrens nach dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte und zur Ã□nderung der Finanzgerichtsordnung ruhend zu stellen, lehnte die KlÃ¤gerin ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2017 wies die Beklagte den Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fÃ¼r die ab dem 01.07.2007 aufgenommene BeschÃ¤ftigung begehrt habe, zurÃ¼ck. Eine solche Befreiung komme nicht in Betracht. Das BSG habe durch seine Entscheidungen vom 03.04.2014 â□□ B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und